

## Vereinbarung

über die Erstattung von Schulgeld für die Beschulung von geflüchteten und schutzsuchenden  
Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine an Schulen in freier Trägerschaft  
(Fördervereinbarung)

Zwischen

---

(Name des Schulträgers)

---

(Anschrift)

Vertreten durch

---

nachstehend „Schulträger“ genannt,

und

dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,  
nachstehend „Land Berlin“ genannt, wird folgende Vereinbarung (Fördervereinbarung) getroffen:

### Präambel

Infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine gewährt die Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/382 zur Aktivierung der sogenannten „Massenzustromrichtlinie“ (Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001) den aus der Ukraine Geflüchteten Schutz. Die Aufgabe der Beschulung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine ist dabei eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung.

Durch den hier geregelten Ersatz von Schulgeld, das in der Regel durch die Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten für den Besuch einer Ersatzschule zu zahlen ist, soll ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, dass auch die Träger von Schulen in freier Trägerschaft dringend benötigte Schulplatzkapazitäten für die Beschulung von ukrainischen Schülerinnen und Schülern in Willkommens- und Regelklassen zur Verfügung stellen.

## **§ 1 Förderzweck und Rechtsgrundlage**

- (1) Das Land Berlin gewährt auf Antrag von Trägern genehmigter Ersatzschulen, für die Beschulung von aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schülern in Regelklassen sowie in genehmigten und eingerichteten Willkommensklassen, eine pauschalierte Förderung.
- (2) Es finanziert nach Maßgabe dieser Vereinbarung, insbesondere gemäß §§ 2 und 3 und unter Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel, den Ersatz eines nicht erhobenen Schulgeldes für die Kosten der Beschulung von aus der Ukraine geflüchteten und schutzsuchenden Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen).
- (3) Ein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung einer Förderung nach Absatz 1 besteht nicht.

## **§ 2 Fördervoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass der Schulträger nachweislich vollständig auf die Zahlung von Schulgeld von Seiten der geflüchteten und schutzsuchenden Schülerinnen und Schüler (bei Minderjährigen deren gesetzlich vertretungsberechtigten Personen) verzichtet und eine Übernahme eines Schulgeldes von dritter Stelle ausgeschlossen ist. Auch die ersatzweise Erhebung von Gebühren, Umlagen oder sonstigen Beiträgen wird damit ausgeschlossen. Als Nachweis ist eine entsprechende Erklärung auszufüllen (Anlage 3) und in der Einrichtung bzw. beim Schulträger mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Ein Schulgeld wird den Schulträgern für diejenigen geflüchteten und schutzsuchenden Schülerinnen und Schüler ukrainischer Herkunft, die eine Willkommensklasse oder eine Regelklasse des Schulträgers besuchen, ersetzt. Ab dem 01. Februar 2023 wird Schulgeldersatz für Schülerinnen und Schüler ukrainischer Herkunft in Regelklassen nur gewährt, wenn diese den Nachweis erbringen, dass sie über einen berlinpass-BuT verfügen. Der Schulträger hat zu dokumentieren, dass dieser Nachweis vorgelegt wurde. Er hat diese Dokumentation aufzubewahren und den in § 4 Abs. 2 genannten Stellen auf Anfrage vorzulegen.
- (3) Schülerinnen und Schüler im Sinne von Absatz 2 sind ausschließlich Geflüchtete aus der Ukraine, denen die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem EU-Durchführungsbeschluss 2022/382 zur Aktivierung der sogenannten „Massenzustromrichtlinie“ (Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001) Schutz gewährt.
- (4) Durch den Schulträger wird versichert, dass geflüchtete und schutzsuchende Schülerinnen und Schüler, deren Schulgeld durch Drittmittel, z.B. über Bildungsgutschein der Bundesanstalt für Arbeit für Umschulungsmaßnahmen oder durch Arbeitgeber bei berufsbegleitenden Ausbildungen finanziert wird, bei der Ermittlung der maßgeblichen Schülerzahlen und Beantragung unberücksichtigt bleiben.
- (5) Die Förderung wird dem Schulträger für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler in Willkommensklassen oder in Regelklassen mit bestehendem Schulvertrag der Schule in freier Trägerschaft, unabhängig von der Ersatzschulbezuschung nach § 101 Schulgesetz für das Land Berlin, gewährt.

### **§ 3 Verfahren der Finanzierung**

- (1) Die Förderung wird auf Antrag (Anlage 1) des Schulträgers von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung gewährt. Der Antrag kann erstmals ab dem 01. August 2022 gestellt werden und ist dann jeweils zum 01. Februar und 01. August eines Jahres erneut zu stellen. Er enthält insbesondere Angaben zur Anzahl der voraussichtlich für die Dauer der Vereinbarung bestehenden Schulverhältnisse, welche unter den Voraussetzungen des § 2 zu fördern sind.
- (2) Die Finanzierung nach Absatz 4 wird erstmalig ab dem 01. August 2022 für bereits bestehende und mit Aufnahme für neu hinzukommende Schulverhältnisse geleistet, welche unter den Voraussetzungen des § 2 in Willkommensklassen oder Regelklassen der Ersatzschule zu fördern sind. Es erfolgt keine rückwirkende Förderung vor dem 01. August 2022.
- (3) Die Höhe der Förderung wird pauschaliert auf 100 Euro pro Monat pro Schülerin oder Schüler festgelegt.
- (4) Die Zahlung erfolgt monatlich in einer Gesamtsumme für alle berechtigten Schülerinnen und Schüler frühestens ab dem 01. August 2022. Während des Förderzeitraumes erfolgt in der Regel bis zu einer erneuten Antragsstellung keine Aktualisierung der finanzierten Beträge. Ein Ausgleich (Nachzahlungen oder Rückforderungen) erfolgt grundsätzlich nach Einreichung der Abrechnungsunterlagen (§ 4).

### **§ 4 Abrechnungsverfahren**

- (1) Die Abrechnung (Anlage 2) ist jeweils bis zum 31. Oktober einzureichen. Für Förderungen ab dem 01. August 2022 ist die Abrechnung bis zum 31. Oktober 2023 einzureichen.
- (2) Die Bewilligungsstelle ist jederzeit befugt, eine Abrechnung nach Absatz 1 sowie geeignete Nachweise zu den tatsächlichen Schulverhältnissen und zur Einhaltung der Förder Voraussetzungen nach § 2 anzufordern. Die Bewilligungsstelle und der Rechnungshof von Berlin sind berechtigt, die Angaben des Schulträgers an Ort und Stelle zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Als geeigneter Nachweis ist durch den Schulträger eine von den Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person, unterschriebene Bestätigung vorzulegen (Anlage 3). Ein vorzeitiger Abbruch der Beschulung oder ein nachträglicher Beginn der Beschulung ist durch den Schulträger bei der Abrechnung zahlenmäßig anzugeben (Anlage 2). Die monatlich abrechnungsfähige Schülerzahl ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Monatsdurchschnitt des Förderzeitraums mehr als die Hälfte des Monats in einem Schul- oder Ausbildungsverhältnis steht. Zudem ist in einem solchen Fall von der Schule eine entsprechende Mitteilung auszufüllen (Anlage 4) und in der Einrichtung bzw. beim Schulträger mindestens sechs Jahre aufzubewahren.
- (3) Ergibt sich aufgrund der nachgewiesenen Zahl von Lernenden oder einer Überprüfung vor Ort eine überhöhte oder zu niedrige Bemessung der gezahlten Förderung, wird der Differenzbetrag nach entsprechender schriftlicher Mitteilung vorzugsweise verrechnet, zurückgefordert oder nachgezahlt. Es gelten die Verjährungsfristen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

- (4) Schulträger, die nach § 101 Schulgesetz für das Land Berlin einen Zuschuss beantragen, haben in der Bedarfsübersicht nach § 1 der Ersatzschulzuschussverordnung (ESZV) und im Verwendungsnachweis nach § 8 der ESZV die voraussichtlich zu erwartenden bzw. tatsächlich bewilligten Förderungen als Einnahme auszuweisen. Die Stiftungen Pestalozzi-Fröbel-Haus und Lette-Verein haben die Einnahmen in ihrem Haushaltsplan gemäß § 106 Abs. 1 LHO auszuweisen.

## **§ 5 Geltungsdauer und Vertragsanpassungen**

- (1) Diese Fördervereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. August 2022 in Kraft und endet am 31. Juli 2023. Die Geltungsdauer kann durch das Land Berlin um bis zu ein Jahr verlängert werden.
- (2) Diese Fördervereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Hiervon unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der Fördervereinbarung aus wichtigem Grund.
- (3) Haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen oder tatsächlichen Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Vereinbarung maßgebend gewesen sind, nach ihrem Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen. Wenn eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (4) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich der Differenzbeträge bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch nach einer Beendigung der Vereinbarung nach den hier niedergelegten Regelungen.
- (5) Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von beiden Parteien schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (6) Künftig kann das Antrags- und Abrechnungsverfahren (Anlagen 1 und 2) durch ein IT-gestütztes Fachverfahren (Trägerportal) ersetzt werden. Für das gesamte Verfahren gemäß dieser Fördervereinbarung gilt die digitale Schriftform, d. h. die Beantragung und jegliche sonstige Kommunikation erfolgt ausschließlich per E-Mail ggf. unter Nutzung der vorgegebenen Anlagen.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt ihre Gültigkeit im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Bereichs am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss der Vereinbarung mit der derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

## § 7 Anlagen / Vordrucke

Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Fördervereinbarung:

Anlage 1: Antragsvordruck Schulgeldersatz Schul-P II C 021 (Antrag zur Erstattung von Schulgeld für die Beschulung von aus der Ukraine geflüchteten und schutzsuchenden Lernenden an Schulen in freier Trägerschaft)

Anlage 2: Abrechnungsvordruck Schulgeldersatz Schul-P II C 022 (Abrechnung zur Erstattung von Schulgeld für die Beschulung von geflüchteten und schutzsuchenden Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine an Schulen in freier Trägerschaft)

Anlage 3: Verzichtserklärung Schulgeldersatz Schul-P II C 023 (Verzichtserklärung des Trägers der Schule in freier Trägerschaft auf die Erhebung von Schulgeld und Erklärung der Schülerin, dem Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertretungsberechtigten)

Anlage 4: Mitteilung über die vorzeitige Beendigung eines Beschulungsverhältnisses Schul-P-II C 024

Berlin,

Berlin,

---

Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend und Familie, Referat II C,  
Fachgruppe Schulen in freier Trägerschaft

---

Schulträger, vertreten durch

---